

RS Lvwg 2014/11/5 KLVwG-1343- 1344/20/2014

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 05.11.2014

Rechtssatznummer

1

Entscheidungsdatum

05.11.2014

Index

90/02 Kraftfahrgesetz

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

KFG §103 Abs1 Z3 lit.a

KFG §134 Abs1

VStG §5 Abs1

1. VStG § 5 heute
2. VStG § 5 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018
3. VStG § 5 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.2018

Rechtssatz

Wer als Zulassungsbesitzer das Lenken seines Kraftfahrzeuges einer Person überlässt, welche die erforderliche Lenkerberechtigung nicht besitzt, macht sich gemäß § 103 Abs 1 Z 3 lit.a KFG iVm § 134 Abs 1 KFG verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich. Das „Überlassen“ des „Lenkens“ im Sinne des § 103 Abs 1 Z 3 lit.a KFG muss zumindest mit bedingtem Vorsatz erfolgen. Der Zulassungsbesitzer muss zumindest ernsthaft mit der Möglichkeit gerechnet haben und diese billigend in Kauf genommen haben, dass sich eine Person, die nicht über die erforderliche Lenkberechtigung verfügt, die Verfügung über das KFZ insoweit verschafft, als sie das KFZ zum Lenken verwendet. Wer als Zulassungsbesitzer das Lenken seines Kraftfahrzeuges einer Person überlässt, welche die erforderliche Lenkerberechtigung nicht besitzt, macht sich gemäß Paragraph 103, Absatz eins, Ziffer 3, Litera a, KFG in Verbindung mit Paragraph 134, Absatz eins, KFG verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich. Das „Überlassen“ des „Lenkens“ im Sinne des Paragraph 103, Absatz eins, Ziffer 3, Litera a, KFG muss zumindest mit bedingtem Vorsatz erfolgen. Der Zulassungsbesitzer muss zumindest ernsthaft mit der Möglichkeit gerechnet haben und diese billigend in Kauf genommen haben, dass sich eine Person, die nicht über die erforderliche Lenkberechtigung verfügt, die Verfügung über das KFZ insoweit verschafft, als sie das KFZ zum Lenken verwendet.

Schlagworte

Lenken, Überlassen, Zulassungsbesitzer, Lenkberechtigung, bedingter Vorsatz

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGKA:2014:KLVwG.1343.1344.20.2014

Zuletzt aktualisiert am

26.01.2015

Quelle: Landesverwaltungsgericht Kärnten LVwg Kärnten, <http://www.lvwg.ktn.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at